

Borchen, 30. April 2021

2. Infopost April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Angehörige,

aufgrund des für viele Bewohner/innen erreichten vollständigen Corona-Impfschutzes, des hohen 7-Tage-Inzidenzwertes und des Beschlusses der „Corona-Notbremse“ im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben sich wieder neue Regelungen.

Folgendes gilt:

7-Tage-Inzidenzwert stabil unter 100:

Jeder Bewohner und jede Bewohnerin kann täglich Besuch erhalten. Die Besuche sind auf maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten beschränkt.

Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Tage über 100 gilt am übernächsten Tag:

Die Bewohner/innen von Einrichtungen mit vollständigem Impfschutz nach I der CoronaAVEinrichtungen dürfen mehrmals täglich Besuche von max. einem Hausstand und gleichzeitig von nicht mehr als 5 Personen eines Hausstandes bekommen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit).

In beiden Fällen ist bei Zimmerbesuchen zu bedenken, dass die Zimmergröße von 22,46 qm ein Treffen mit maximal 6 Personen (inkl. Bewohner) unter Einhaltung des Mindestabstandes unmöglich macht. Daher sollten alle Besuche anhand der Notwendigkeit und der aktuellen pandemischen Lage abgewogen werden.

Aktuell sind nur Besuche von Personen aus einem Hausstand gleichzeitig möglich.

Folgende **Hygienemaßnahmen** sind bei einem Besuch eines Bewohners mit vollständigem Corona-Impfschutz (seit der zweiten Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) zu beachten:

- Besucher/innen haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Besucher/innen achten auf die Hand- und Nieshygiene.
- Besucher/innen tragen mindestens eine medizinische Maske. Wir empfehlen das Tragen einer FFP2-Maske.
- Wir empfehlen das Tragen eines Schutzkittels.
- Besucher/innen haben zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Beim Besuch eines Bewohners ohne vollständigen Impfschutz gelten die bisherigen Regelungen (FFP2-Maske und Schutzkittel sind Pflicht!).

Sollte Ihr bei uns lebender Angehöriger noch nicht gegen COVID-19 geimpft sein und Sie wünschen dies jetzt, dann geben Sie uns bitte Bescheid. Sobald wir eine Anzahl von Impfwilligen zusammen haben, die durch sechs teilbar ist, werden wir wieder eine Impfung vor Ort anbieten können.

Bei Fragen rund um die Pandemie und die Regelungen sprechen Sie uns bitte an. Die Verordnungen sind sehr vielseitig und komplex zu verstehen, wir bemühen uns sehr alle Maßnahmen zügig und angemessen umzusetzen.

Heute möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, um Sie auf ein Thema hinzuweisen, das immer mal wieder aufplopt.

Wenn ein Bewohner ins Krankenhaus eingewiesen wird, kommt es vor, dass Sie als gesetzlicher Vertreter anschließend ein Schreiben der Krankenkasse erhalten, um die Ursache, ggfs. einen Sturz, näher zu erläutern. Sehr oft wird dieses Schreiben bei uns mit der Bitte, es auszufüllen, eingereicht.

Dies können wir leider nicht für Sie übernehmen.

Nach dem Ersten Sozialgesetzbuch (§§ 60 f. SGB I) obliegt dem gesetzlich krankenversicherten Bewohner eine Mitwirkungspflicht gegenüber der Krankenkasse. Diese Mitwirkungspflicht kann nicht ohne Weiteres auf uns übertragen werden. Sie müssen diesen Bogen eigenverantwortlich ausfüllen. Sollten Sie keine eigenen Angaben machen können, geben Sie diesen Hinweis an die Krankenkasse weiter.

Heute Nachmittag feiern wir ein kleines Fest unter dem Motto „Tanz in den Mai“. Die CoronaSchVO sieht vor, dass wir auch Sie als nahe Angehörige wieder einladen dürfen. Da aktuell die Infektionszahlen noch sehr hoch sind, haben wir für heute Nachmittag davon abgesehen. Sobald wir ein gutes Gefühl dabei haben können, laden wir Sie wieder ganz herzlich zu unseren Festen ein.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen und
im Namen des ganzen Teams vom Seniorenzentrum Mallinckrodt



Nicole Drake-Wieners
Einrichtungsleitung